

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 16. September 2008 zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
BT-Drucksache 16/9415**

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Änderungen im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, die in einigen Punkten den Vollzug vereinfachen und zu einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise führen können. Den Berechtigten ermöglicht die Änderung Flexibilität und der Vollzug gestaltet sich für diese in einigen Punkten verständlicher und nachvollziehbarer. Jedoch sind diese Änderungen aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die entscheidende Zielrichtung war und ist die Vereinfachung der Einkommensermittlung, da nur dadurch der derzeit sehr hohe Verwaltungsaufwand erheblich gesenkt werden kann.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Nr. 5 (§ 9 Satz 1 BEEG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Arbeitgeber, soweit erforderlich, der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über Arbeitslohn, Arbeitszeit, ..., auszustellen hat. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass dies nur bei einer nachträglichen Überprüfung des Anspruchs und fehlender Mitwirkung des Berechtigten möglich ist. Dies sollte so dem Gesetzentwurf auch tatsächlich entnommen werden können.

Zu Nr. 6 (§ 15 Abs. 1 a BEEG-E)

Künftig soll es Großeltern ermöglicht werden, unter bestimmten Voraussetzungen Elternzeit von ihrem Arbeitgeber zu verlangen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass sie mit ihrem Enkelkind in einem gemeinsamen Haushalt leben und es betreuen und erziehen. Eine Inanspruchnahme von Elterngeld ist für die Großeltern nicht möglich, dies soll der leibliche Minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindliche Elternteil erhalten. Aus kommunaler Sicht ergibt sich insofern ein Widerspruch, dass, wenn nur die Großeltern mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt gemeldet sind, der El-

ternteil wegen fehlender Anspruchsvoraussetzung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind kein Elterngeld erhalten kann. Ein Bezug von Elterngeld wird nur für die Fälle möglich, in denen Großeltern, leibliche Eltern und Kinder in einem Haushalt zusammenleben. Dies wird jedoch in der Begründung gerade nicht vorausgesetzt.

Sinn und Zweck der Regelung sollte aus kommunaler Sicht sein, dass die Großeltern durch Freistellung von der Arbeit während einer Ausbildung ihres Kindes die Betreuung des Enkelkindes übernehmen. Nach der Ausbildung und an den ausbildungsfreien Tagen wird davon ausgegangen, dass der leibliche Elternteil sein Kind im gemeinsamen Haushalt selbst betreut und erzieht, was wiederum Voraussetzung ist, um Elterngeld beziehen zu können.

Hier müsste entweder in § 15 BEEG vom gemeinsamen Haushalt von Kind und Großeltern abgesehen werden oder für den leiblichen Elternteil in § 1 BEEG eine Ausnahme vom gemeinsamen Haushalt und der eigenen Betreuung und Erziehung vorgesehen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 341/08-Beschluss) vom 4.7.2008 einbezogen. Die Zielrichtung der Stellungnahme des Bundesrates, den Vollzug des BEEG insbesondere bei der Einkommensermittlung zu vereinfachen, wird nachdrücklich unterstützt. Auch wenn die beabsichtigte Änderung bei der Einkommensermittlung eine Vereinfachung für den Vollzug darstellt, bedarf diese jedoch einer aufwändigen Programmanpassung und Pflege (in Hinblick auf Steuertabellen). Für die Bürger würde diese Vereinfachung allerdings nur sehr schwer nachvollziehbar sein und auf eine nur geringe Akzeptanz stoßen. Eine Vereinfachung könnte noch besser erreicht werden, wenn im BEEG auf ein für den Bürger nachvollziehbares Einkommen zurückgegriffen würde.

Zu Artikel 1 Nr. 1b (§ 2 Abs. 7 BEEG-E)

Grundlage für das zu berücksichtigende Einkommen sind die auf der Lohnbescheinigung ausgewiesenen monatlichen laufenden lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge zuzüglich der pauschal besteuerten Bezüge (Monatseinkommen). Abzüge für die Sozialversicherungen werden pauschal vorgenommen, wobei für Beamte keine Sonderregelung aufgenommen wurde. Steuern werden im automatisierten Verfahren nach der jeweiligen Tabelle für das Monatseinkommen fiktiv vorgenommen.

Dieser Ansatz ermöglicht tatsächlich eine weitgehend DV-gestützte Ermittlung des Einkommens aus nicht selbständiger Tätigkeit und vereinfacht insofern den Vollzug erheblich. Problematisch ist jedoch, dass hier dem Bürger gegenüber ein weiteres, fiktives Einkommen als Basis für den Ersatz des tatsächlichen Erwerbseinkommens vermittelt werden muss. Dies dürfte vielfach den Betroffenen nur schwer vermittelbar sein und zu zahlreichen Nachfragen führen. Alternativ wäre zu überlegen, ob nicht das tatsächliche Nettoeinkommen aus der Gehaltsbescheinigung Basis des zu berücksichtigenden Einkommens sein könnte. Dies würde nochmals zu einer erheblichen Vereinfachung des Vollzugs führen.

Da die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers weiterhin Grundlage für die Einkommensermittlung sind, kann diese Verfahrensweise und die durch die Pauschalierung und fiktiven Steuerberechnung entstehenden Abweichun-

gen zu den Bescheinigungen vom Bürger nicht nachvollzogen werden. Es müssten dann zumindest Verdienstbescheinigungen nur zu den lohnsteuerpflichtigen Brutto-bezügen und pauschal besteuerten Bezügen vom Arbeitgeber ausgefüllt, zugrunde gelegt werden können.

Zu § 2 Abs. 8 und 9 BEEG-E

Die Definition des monatlichen Gewinns, der der Einkommensberechnung zugrunde zu legen, ist sehr unbestimmt. Monatliche Aufstellungen bei selbständiger Tätigkeit sind nach wie vor sehr der Gestaltung zugänglich, was insbesondere bei Einkommen im Bezugszeitraum erhebliche Auswirkungen haben kann. Auch dürfte die vermehrte „Schätzung“ des Einkommens zur Folge haben, dass regelmäßig nur vorläufige Entscheidungen getroffen werden können. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Elterngeldstellen kann aus unserer Sicht auch nicht zugemutet werden, auf Grund von Umsätzen, aus Kontenbelegen oder Kassenbüchern eine Gewinnschätzung für die berechnete Person vorzunehmen und auf dieser Grundlage das Elterngeld zu ermitteln. Dies erhöht zudem den Verwaltungsaufwand wiederum erheblich. Der für bestimmte Fälle derzeit vorzunehmende Abzug der Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 % orientiert sich auch an den Umsätzen und ist mit einem viel geringeren Verwaltungsaufwand zu vollziehen.

Abzüge insbesondere bei Steuern erfolgen sehr undifferenziert. Ob die fiktive Einkommenssteuerberechnung anhand der Lohnsteuertabellen für den Fall hinreichend genau die Steuerlast widerspiegelt, kann nicht abgeschätzt werden. Sicherlich wird es Fälle geben, die darauf mit Unverständnis reagieren. So werden beispielsweise aus Sachsen sehr viele Fälle, in denen nicht auf den Steuerbescheid abgestellt wird, sondern § 2 Abs. 8 zur Anwendung gelangt, benannt. Es handelt sich hierbei keineswegs nur um Ausnahmefälle. Die Regelung des § 2 Abs. 9 bleibt dagegen unverändert bestehen.

Wenn der Vollzug bisher die Erkenntnis gebracht hat, dass Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbe- und Land- und Forstwirtschaft zeitnah und lebensmonatsbezogen nicht sachgerecht ermittelt werden können, so wäre hier eine dem Erziehungsgeld angelehnte Regelung, welche auf Einkommen aus abgeschlossenen Veranlagerungszeiträumen abzielt, verbunden mit einer „Härteregelung“, welche es dem Antragsteller gestattet, Abweichungen seines Einkommens aus selbständiger Tätigkeit im Bemessungszeitraum der Behörde nachzuweisen, sachgerecht und auch verwaltungsvereinfachend. Das im Jahr vor der Geburt im abgeschlossenen Veranlagerungszeitraum erzielte Einkommen sollte die Bemessungsgröße für die Elterngeldberechnung sein.

Zu Artikel 1 Nr. 5 a – Neu (§ 10 BEEG-E)

Die beabsichtigte Regelung in den Mindestelterngeldfällen auch den Geschwisterbonus in Höhe von mindestens 75 Euro bei Einkommensersatz- und Sozialleistungen anrechnungsfrei zu stellen, wird begrüßt. Der Verwaltungsaufwand würde erheblich sinken, sowohl bei den Elterngeldstellen als auch bei den Behörden, mit denen ein aufwendiges Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden muss (z.B. mit den Ärgernissen bei der Erstattung von SGB II-Bezug).

